

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert**

**Land Baden**

**Karlsruhe, 1803 - 1952**

Nr. III

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

# Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 22. Februar 1845.

## Inhalt.

**Gesetz.** Gesetz, die Aufnahme eines Anlehens von vierzehn Millionen Gulden betreffend.

**Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.** Bekanntmachung des Finanzministeriums, — die Begebung eines Anlehens von vierzehn Millionen Gulden für die Eisenbahnschuldentilgungskasse betreffend.

## Gesetz.

(Gesetz, die Aufnahme eines Anlehens von vierzehn Millionen Gulden betreffend.)

**Leopold, von Gottes Gnaden**  
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

### Art. 1.

Die Eisenbahnschuldentilgungskasse ist ermächtigt, auf den Grund des ihre Errichtung betreffenden Gesetzes vom 10. September 1842, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums, eine Staatsschuld von vierzehn Millionen Gulden zu contrahiren.

### Art. 2.

Das Anlehen soll durch Verkauf von Loosen gemacht, vom 1. April 1846 an zu drei und ein halb Procent, in halbjährigen Raten zahlbar, verzinst und in mindestens 30 bis höchstens 40 Jahren getilgt werden.

### Art. 3.

Die Verzinsung und Tilgung des Anlehens hat durch Einlösung der verkauften Loose mittelst Entrichtung des auf jedes derselben fallenden Gewinnstes zu geschehen.

### Art. 4.

Den Nennwerth eines Loose, die Zahl der Jahre, binnen welcher mit Rücksicht auf die Vorschrift des Art. 2 die Einlösung sämmtlicher Loose erfolgen wird, die Zahl der Ziehungen, mittelst welcher die Loose zur Einlösung bezeichnet werden, die Zahl der Loose für jede Ziehung, den Betrag der Gewinnste für jede Ziehung im Einzelnen und im Ganzen setzt der Verloosungsplan fest.

Dabei müssen folgende Bestimmungen zur Anwendung kommen:

- 1) Die Loose sollen alle den gleichen Nennwerth, und zwar einen solchen von mindestens fünf- unddreißig Gulden erhalten.
- 2) Es sollen vom 1. April 1846 an jährlich oder halbjährlich Loosziehungen stattfinden und die gezogenen Loose je am 1. April des nächstfolgenden Jahres, beziehungsweise am 1. October des laufenden und am 1. April des nächstfolgenden Jahres, durch Berichtigung der auf sie fallenden Gewinnste eingelöst werden.
- 3) Kein Gewinnst soll weniger betragen als der Nennwerth eines Looses nebst den bis zur Zeit der Heimzahlung erwachsenden einfachen Zinsen von zwei Procent jährlich.
- 4) Die Gesamtsumme der jährlich zu berichtigenden Gewinnste soll entweder forthin beiläufig gleich bleiben oder aber vom ersten Jahre an bis zum Schlusse der Tilgung Jahr für Jahr allmählig zunehmen. Im letzteren Falle darf die Gesamtsumme der Gewinnste im ersten Jahre nicht unter fünfmalhunderttausend Gulden betragen.
- 5) Die Anlehenssumme, die daraus fällig werdenden, in halbjährigen Raten zu berichtigenden Zinsen und die in gleicher Weise zu leistenden Zinsen von jenen Zinsbeträgen, welche nach dem Verloosungsplan nicht zur Verfallzeit, sondern erst in späteren Terminen bezahlt werden, müssen durch die Gewinnste der Gesamtheit der Loosinhaber vollständig zu gut kommen.

Art. 5.

Den Verloosungsplan hat der Anlehensunternehmer zu entwerfen, das Finanzministerium zu genehmigen und die Eisenbahnschuldentilgungskasse zu vollziehen.

Zu weiteren als den im Artikel 4, Satz 5 bestimmten Zahlungen kann sich die Eisenbahnschuldentilgungskasse durch den Verloosungsplan nicht verbindlich machen.

Der Anlehensunternehmer ist verpflichtet, den von ihm entworfenen Verloosungsplan abzuändern, insoweit er Bestimmungen enthält, welche durch collegialische Entscheidung des Finanzministeriums, wogegen kein Rekurs statt hat, mit den im gegenwärtigen Gesetz ausgesprochenen Anlehensbedingungen unvereinbarlich erklärt werden.

Art. 6.

Den Verkaufspreis der Loose hat der Anlehensunternehmer in zwei und zwanzig gleichen Raten, die am ersten Tage eines jeden der Monate Mai 1845 bis mit März 1846 und Mai 1846 bis mit März 1847 fällig werden, je gegen Ausfolgung einer entsprechenden Zahl von Loosen zu entrichten.

Zur Sicherheit für den Vollzug des ganzen Geschäfts hat der Anlehensunternehmer eine Caution von fünfmalhunderttausend Gulden einzulegen, die nach Einzahlung der Hälfte des Anlehens auf dreimalhunderttausend Gulden und nach Einzahlung von drei Vierteln desselben auf einhundertfünfzigtausend Gulden beschränkt wird.

Art. 7.

Die Begebung des Anlehens findet im Wege der Concurrrenz und Publicität statt, wenn annehmbare Gebote erfolgen.

Art. 8.

Die Concurrenten haben ihre Gebote durch Soumissionen abzugeben, die nach Vorschrift des Finanzministeriums abzufassen und verschlossen einzureichen sind.

## Art. 9.

Die Gebote müssen auf eine bestimmte Summe für je hundert Gulden in Loosen lauten und können nur angenommen werden, wenn der betreffende Concurrent die im Artikel 6 festgesetzte Caution noch vor Eröffnung der Soumissionen gestellt hat.

## Art. 10.

Die Soumissionen müssen an dem vom Finanzministerium anberaumten Tage und vor Ablauf der festgesetzten Stunde übergeben werden. Die Uebergabe geschieht in einer Sitzung des Finanzministeriums, zu welcher der Director der Amortisationscasse beizuziehen ist.

Mit seiner Soumission hat jeder Concurrent den von ihm beabsichtigten Verloosungsplan, jedoch besonders verschlossen, zu übergeben.

In Gegenwart sämtlicher Soumittenten werden sodann die abgegebenen Soumissionen und Verloosungspläne unter gemeinschaftliche Siegel gelegt.

## Art. 11.

Vor Ablauf von 48 Stunden vom Schlußtermin zur Uebergabe der Soumissionen an sind diese in einer Sitzung des Finanzministeriums, zu welcher der Director der Amortisationscasse beizuziehen ist, in Gegenwart sämtlicher Concurrenten oder ihrer Bevollmächtigten zu eröffnen, nachdem vorher der Präsident des Finanzministeriums das niederste Gebot, um welches der Zuschlag erfolgen kann, versiegelt auf den Tisch gelegt hat.

## Art. 12.

Nach Eröffnung der Soumissionen hat der Präsident des Finanzministeriums zu erklären, ob ein annehmbares Gebot vorliegt oder nicht. Im ersten Falle wird er demjenigen der Concurrenten, welcher das höchste Gebot hat, bei gleichen Geboten aber demjenigen, für welchen das Loos entscheidet, den Zuschlag ertheilen. Im andern Falle wird er die von ihm versiegelt niedergelegte Angabe des niedersten annehmbaren Gebots eröffnen und sämtlichen Soumittenten zur Einsicht vorlegen.

## Art. 13.

Innerhalb des zwischen der Niederlegung und der Eröffnung der Soumissionen befindlichen Zeitraums bleiben die Soumittenten für die gemachten Angebote verbindlich, den Fall ausgenommen, daß in dieser Zwischenzeit ein wichtiges politisches Ereigniß zur öffentlichen Kunde gekommen wäre, welches einen nachtheiligen Einfluß auf den Geldmarkt haben dürfte.

Der Soumittent, der in Folge eines solchen Ereignisses sein Gebot zurückziehen sich veranlaßt findet, hat dieses vor Eröffnung der Soumissionen zu erklären und, im Falle seine Erklärung vom Finanzministerium als unbegründet angefochten wird, sich der Entscheidung darüber durch ein Schiedsgericht, unter Verzichtleistung auf alle Rechtsmittel gegen dessen Ausspruch, zu unterwerfen.

## Art. 14.

Das niederste Gebot, um welches zugeschlagen werden darf, bestimmt das Staatsministerium nach vorheriger Bernehmung des Finanzministeriums, zu dessen Berathung der Director der Amortisationscasse mit consultativer Stimme beizuziehen ist. Die Berathung des Finanzministeriums kann erst eintreten, nachdem die Soumissionen unter gemeinschaftliches Siegel gelegt worden sind.

## Art. 15.

Den Soumittenten, welche den Zuschlag nicht erhalten haben, werden die eingereichten Verloosungspläne uneröffnet zurückgegeben.

Der Verloosungsplan des Soumittenten, welcher den Zuschlag erhalten hat, wird hiernächst eröffnet, vom Finanzministerium geprüft, und — nachdem etwaige Ausstellungen nach Art. 5 beseitigt sind — genehmigt.

## Art. 16.

Ist nach Ablauf des Schlußtermins zur Einreichung der Soumissionen kein Gebot für Uebernahme der ganzen Anlehenssumme geschehen, oder wird keines der eingelaufenen Gebote annehmbar gefunden, so hat das Finanzministerium über die Begebung des Anlehens nach Maßgabe der Artikel 2 bis 6 des gegenwärtigen Gesetzes oder über die Begebung durch Verkauf 3 1/2 procentiger Partialobligationen nach Vorschrift der Artikel 2 bis 7 des Gesetzes vom 10. September 1842 über das Eisenbahnanlehen mit Banquierhäusern Unterhandlung zu pflegen und das Staatsministerium auf dessen Vortrag zu entscheiden, ob und an welches der Banquierhäuser das Anlehen auf den Grund der vorliegenden Vertragsentwürfe begeben werden soll.

Wird es für angemessen erachtet, so kann das Finanzministerium mit Ermächtigung des Staatsministeriums den Verloosungsplan zu einem Lottericanlehen mit Rücksicht auf die Artikel 2 bis 6 dieses Gesetzes feststellen und hiernach das Anlehen mittelst Zulassung von Subscriptionen zu begeben versuchen.

## Art. 17.

Erscheint die Begebung des ganzen Anlehens nach den Bestimmungen des Artikels 16 nicht angemessen, so kann auf den Grund dieser Bestimmungen zu einer theilweisen Begebung der Anlehenssumme geschritten werden.

## Art. 18.

Wird auch auf den in den Artikeln 16 und 17 bezeichneten Wegen ein annehmbares Gebot nicht erzielt, so ist die Eisenbahnschuldentilgungskasse ermächtigt, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums ein Anlehen in der Beschränkung auf den Bedarf bis Ende 1845 durch allmählichen Verkauf 3 1/2 procentiger Partialobligationen bis zu der Summe von vier Millionen Gulden effectiv in der nach Lage der Umstände angemessenen Weise zu contrahiren.

Begeben zu Karlsruhe, in Unserem Staatsministerium, den 21. Februar 1845.

**Leopold.**

Regenauer.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:  
Büchler.

## Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Die Begebung des Anlehens von 14 Millionen Gulden für die Eisenbahnschuldentilgungskasse betreffend.)

Unter Hinweisung auf das Gesetz vom 21. dieses Monats, welches die Eisenbahnschuldentilgungskasse ermächtigt, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums eine Staatsschuld von vierzehn Millionen Gulden zu contrahiren, wird Nachstehendes bekannt gemacht:

1. Die Concurrenten für Uebernahme dieses Anlehens werden eingeladen,

Montag, den 17. März dieses Jahrs, Vormittags präzis 12 Uhr,

in dem Sitzungssaale des Finanzministeriums persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen und ihre Soumission sammt Verloosungsplan und der Berechnung hierüber sogleich nach ihrem Erscheinen zu übergeben, auch die Bescheinigung der Eisenbahnschuldentilgungskasse über die nach Artikel 6 des Gesetzes gestellte Caution vorzulegen.

Jede Soumission ist verschlossen zu übergeben; ebenso, jedoch in besonderem Umschlag, der Verloosungsplan sammt zugehöriger Berechnung.

Die übergebenen Soumissionen können nicht zurückgenommen und nach Ablauf einer Stunde keine mehr angenommen werden.

2. Die eingekommenen Soumissionen und Verloosungspläne werden in ein Paket gebracht und es wird dieses, mit dem Siegel des Finanzministeriums und den Siegeln der Concurrenten oder deren Bevollmächtigten verschlossen, der Registratur des Finanzministeriums zur Aufbewahrung zugestellt.

Der Präsident des Finanzministeriums bestimmt sodann nach Artikel 11 des Gesetzes alsbald die Stunde, auf welche die Eröffnung der Soumissionen und die Erklärung, ob ein annehmbares Gebot vorliegt oder nicht, erfolgen wird.

3. Auf die hiernach zur Eröffnung der Soumissionen anberaumte Stunde haben sich sämtliche Concurrenten oder ihre Bevollmächtigten abermals im Sitzungssaale des Finanzministeriums einzufinden.

Für den oder diejenigen Concurrenten, welche nach Ablauf einer halben Stunde nicht erschienen sind, kann der Präsident des Finanzministeriums einen Stellvertreter zur Anwohnung bei diesem Akte ernennen.

Wenn sämtliche Concurrenten oder ihre Bevollmächtigten und Stellvertreter anwesend sind, wird der Präsident des Finanzministeriums das niederste Gebot, um welches der Zuschlag erfolgen kann, versiegelt auf den Sitzungstisch legen und das von der Registratur erhobene Paket, welches die Soumissionen und Verloosungspläne enthält, nachdem vorher die Siegel als unverletzt anerkannt worden sind, eröffnen, und ebenso die einzelnen Soumissionen selbst.

Sind hiernach die Gebote zu Protokoll gebracht, so wird dem Artikel 12 des Gesetzes gemäß weiter verfahren werden.

4. Die einzureichenden Soumissionen müssen nach dem unter Nr. 1. anliegenden Formular verfaßt seyn. Sie werden nicht berücksichtigt, wenn sie davon abweichen. Ob dieß der Fall sei, hat das Finanzministerium allein zu entscheiden.

5. Wenn mehrere Personen zur Abgabe einer Soumission sich vereinigen, so sind sie für die Erfüllung der durch dieselbe eingegangenen Verbindlichkeiten solidarisch verhaftet.

Sie haben für die Besorgung aller auf das Anlehen bezüglichen Geschäfte einen Bevollmächtigten dahier aufzustellen.

6. Die Aufstellung eines solchen Bevollmächtigten kann die Eisenbahnschuldentilgungskasse auch dann fordern, wenn der Uebernehmer eine einzelne Person, aber hier nicht wohnhaft ist.

7. Die im Artikel 6 des Gesetzes bestimmte Caution von 500,000 Gulden muß durch faustpfändliche Hinterlegung von Schuldscheinen bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse geleistet werden.

Als Faustpfand werden nur angenommen:

1. Badische Staatspapiere,
2. auf Inhaber lautende Staatspapiere anderer deutscher Bundesstaaten,
3. auf Inhaber gestellte Schuldpapiere badischer Standesherrn

in dem zur Zeit der Hinterlegung in Frankfurt a. M. bestehenden Kurse nach Abzug von 10 Procent.

Die Cautionspapiere müssen spätestens den 16. März d. J. an die Eisenbahnschuldentilgungskasse mit einem doppelt ausgefertigten Verzeichnisse übergeben werden.

8. Sinkt der Kurs der übergebenen Cautionspapiere um drei oder mehr Procente, so muß die Deckung sogleich ergänzt werden.

9. Die Einzahlung des durch die Soumission bestimmten Preises für die Loose muß in grober süddeutscher Silbermünze kostenfrei an die Eisenbahnschuldentilgungskasse dahier geschehen.

10. Erfolgt die Einzahlung nicht an den im Artikel 6 des Gesetzes bestimmten Terminen, so hat die Eisenbahnschuldentilgungskasse das Recht, von dem Verfalltage an  $3\frac{1}{2}$  Procent Zinsen von dem nicht rechtzeitig einbezahlten Betrag zu verlangen. Wird die Zahlung um 15 Tage verzögert, so steht ihr die Befugniß zu, die Loose, welche der Anlehensunternehmer hätte in Empfang nehmen sollen, auf Rechnung desselben zu verwerthen und, insoweit der Erlös für Capital, Zinse, Kosten und Schaden nicht zureicht, so viel von den faustpfändlich hinterlegten Papieren zu veräußern, als zur vollständigen Befriedigung der hiernach noch bestehenden Ansprüche erforderlich ist.

Die Eisenbahnschuldentilgungskasse kann diese Handlungen ohne Mitwirkung einer gerichtlichen oder sonstigen Behörde vornehmen.

11. Für den im Artikel 13 des Gesetzes vorgesehenen Fall wird bezüglich auf das niederzusetzende Schiedsgericht und das dabei einzuhaltende Verfahren Folgendes bestimmt:

- a. das Finanzministerium und der betreffende Soumittent oder dessen Bevollmächtigter erwählen jeder sogleich einen Schiedsrichter, welche unverzüglich einen Dritten als Obmann aufstellen.
- b. Erwählt eine Partie innerhalb 24 Stunden vom Ablauf der an sie ergangenen Aufforderung an ihren Schiedsrichter nicht, so wird solcher von Amtswegen durch das Großherzogliche Stadttamt dahier ernannt.
- c. Ebenso ernennet diese Gerichtsbehörde den Obmann, wenn die beiden Schiedsrichter sich über dessen Wahl innerhalb 24 Stunden nach angenommenem Schiedsrichteramte nicht vereinigt haben.

- d. Diese Schiedsrichter entscheiden über die Streitfrage auf den Grund der ihnen längstens innerhalb drei Tagen von den Partien zu übergebenden Denkschriften.
- e. Versäumt eine der beiden Partien, ihre Denkschrift innerhalb dieser Zeitfrist den Schiedsrichtern zu übergeben, so haben diese sofort ihre Entscheidung auf die einseitige Denkschrift der andern Partie zu geben.
- f. Die Schiedsrichter haben ihren Schiedsspruch längstens innerhalb drei Tagen zu ertheilen und den Partien zu eröffnen.
12. Zur Erleichterung des Ziehungsgeschäftes sind die Loose, welche nach dem unter Nr. II. anliegenden Formular für das Ansehen ausgegeben werden, durch den Plan in Serien einzutheilen.
13. Jeder Gewinnziehung geht die Ziehung der planmäßig zurückzahlenden Serien voran; die Zahl der Serienziehungen kann aber in keinem Jahre auf mehr als vier bestimmt werden.
14. Die Gewinnziehung geschieht in der Weise, daß die durch die Serienziehung herausgekommenen Loose in ein Glücksrad, und die planmäßig zu zahlenden Gewinne, mit Ausnahme der niedersten, in ein zweites Glücksrad niedergelegt werden. Durch gleichzeitige Ziehung von Nummern und Gewinnsien werden diese und die Nummern, auf die sie fallen, bestimmt. Die nicht gezogenen, in den herausgekommenen Serien begriffenen Nummern erhalten den niedersten Gewinnst.

Carlsruhe den 22. Februar 1845.

Ministerium der Finanzen.

Hegenauer.

Vdt. Pfeilsticker.

Nr. I.

**Soumissions-Formular.**

Der Unterzeichnete \*) . . . . .  
 macht sich hiermit verbindlich, das Anlehen von vierzehn Millionen Gulden, welches die Großherzoglich Badische Eisenbahnschuldentilgungskasse in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Februar 1845 (verkündet durch das Großherzogliche Regierungsblatt Nr. III.) zu contrahiren ermächtigt ist, zu übernehmen und derselben für je 100 fl. in Loosen die Summe von . . . . . Gulden . . . fr. sage . . . . . Gulden . . . Kreuzer baar zu bezahlen, auch allen auf dieses Anlehen bezüglichen Bestimmungen des gedachten Gesetzes und der Bekanntmachung des Großherzoglichen Finanzministeriums vom 22. näml. M. ohne Ausnahme zu genügen.

\*\*\*) . . . . . den . . . ten . . . . .

Unterschrift.

\*) Hier ist der Name, Vorname, Stand und Wohnort des (der) Soumittenten oder die Angabe der Handlungsfirma einzurücken.

\*\*) Ort und Datum.

Nr. II.

**Formular für die Loose.**

Serie . . . . . Nr. . . . .  
 Großherzoglich Badisches . . . . . Gulden Loos als Antheil an dem in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Februar 1845 gegen . . . . . Loose contrahirten Staatsanlehen von 14 Millionen Gulden, welche sammt den Zinsen planmäßig in . . Jahren getilgt werden.

Gegen Zurückgabe dieses Looses unter Serie . . . . . Nr. . . . . wird der darauf fallende Gewinnst an dem auf die Gewinnstziehung folgenden planmäßigen Zahlungstag von der unterzeichneten Cassé ohne Abzug baar in groben süddeutschen Münzsorten bezahlt.

Carlsruhe den . . ten 1845.

**Großherzoglich Badische Eisenbahnschuldentilgungskasse.**

Director.

Cassier.

Controleur.